



Merkblatt Rekurskommission

Dezember 2016

Berner Fachhochschule
Rekurskommission

1. Die Rekurskommission

1.1 Stellung

Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Berner Fachhochschule. Sie ist ein Organ der Berner Fachhochschule, in ihren Entscheiden aber frei (ihr können keine Weisungen erteilt werden).

1.2. Zusammensetzung

Die Rekurskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz eines Mitglieds, das über eine juristische Ausbildung verfügt und nicht der Berner Fachhochschule angehört. Die weiteren Mitglieder setzen sich zusammen aus zwei Dozentinnen oder Dozenten, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Mittelbau und einer Studentin oder einem Studenten. Die Rekurskommission kann bei Bedarf Fachreferentinnen oder Fachreferenten ohne Stimmrecht beiziehen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Studentinnen und Studenten der Berner Fachhochschule haben die Möglichkeit, gegen bestimmte Beschlüsse und Entscheide ihrer Schule bei der Rekurskommission Beschwerde zu führen. Im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (BSG¹ 435.411) steht dazu Folgendes:

Art. 60 Rechtspflege

¹ *Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.*

² *Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.*

³ *Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.*

⁴ *Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.*

⁵ *Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.*

⁶ *Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.*

2. Was kann angefochten werden?

Beschlüsse und Entscheide, welche mit Beschwerde bei der Kommission angefochten werden können, sind als Verfügung gekennzeichnet und enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Schulinterne Anweisungen und einzelne Noten sind keine Verfügungen und somit auch nicht mit Beschwerde anfechtbar.

3. Das Beschwerdeverfahren

Die Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren sind im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), in den Art. 80 bis 82 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811) und im Reglement über die Rekurskommission geregelt. Das Reglement kann im Internet eingesehen werden (www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/rechtliche-grundlagen/).

Das Beschwerdeverfahren gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

3.1 Schriftenwechsel

Die Beschwerde ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie oder er bestätigt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde.

Die Beschwerde muss **im Doppel** eingereicht werden und Folgendes enthalten:

- einen Antrag (Was wünscht die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer)
- eine Begründung (Warum beantragt sie oder er die gewünschte Änderung)
- Beweismittel (die angefochtene Verfügung sowie weitere Unterlagen, die als Beleg für die Begründung dienen können, müssen der Kommission mit der Beschwerde zusammen eingereicht werden)

¹ Bernische Systematische Gesetzessammlung (<http://www.sta.be.ch/belex/d/>)

Die Rekurskommission leitet die Beschwerde anschliessend an die Schule zur Stellungnahme weiter. Die Antwort der Schule wird der beschwerdeführenden Person zur Kenntnis und zur Stellungnahme (sog. Schlussbemerkungen) zugeschickt.

Daraufhin erlässt die Kommission ihre Entscheidung. Das Verfahren dauert ca. sechs Monate, in schwierigeren Fällen bis zu einem Jahr.

3.2 Sachverhalt

Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Ermittlung des Sachverhalts weitere Unterlagen anfordern, einen Bericht einer betroffenen Person verlangen oder eine Begutachtung einer Sachfrage anordnen. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sowie die Schule erhalten die Möglichkeit, zum Ergebnis dieser Sachverhaltsermittlung Stellung zu nehmen.

3.3 Entscheid

Die Rekurskommission kann dort, wo Prüfungsergebnisse angefochten werden, nur eine Rechtskontrolle vornehmen (Verletzung von Rechtsvorschriften), nicht dagegen eine Prüfung des Ermessens. Die Kommission ist keine Oberprüfungsbehörde. Das heisst, dass eine Beschwerde auch dann abgewiesen werden muss, wenn eine bessere Note möglich gewesen wäre. Die Rekurskommission prüft in diesen Fällen nur, ob der Vorgang der Benotung nachvollziehbar ist. Die Note selber prüft sie nicht (vgl. Merkblatt zur Überprüfung von Bewertungen durch die Rekurskommission: <https://www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/leitung-organisation/kommissionen/>).

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden (in der Praxis etwa dann, wenn die beschwerdeführende Person ihre Beschwerde nach dem Schriftenwechsel als nicht mehr begründet oder als aussichtslos betrachtet). Bei Rückzug wird in der Regel auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Der Entscheid der Rekurskommission ist seinerseits innert 30 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, anfechtbar.

Die Partei- und die Verfahrenskosten werden nach den Bestimmungen des VRPG auferlegt. Die Kosten können der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde abgewiesen wird. Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21). Sie betragen zwischen 200 und 4'000 Franken (im Regelfall ca. 600 Fr.).

4. Informationen

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Rekurskommission üben eine richterliche Aufgabe aus. Daher dürfen sie keine Rechtsauskünfte erteilen. Beschwerdeführende müssen sich daher an Rechtsauskunftsstellen oder an eine Anwältin bzw. einen Anwalt ihrer Wahl wenden um nähere Informationen zu erhalten.